

Moderner Lehrer

Aufgabenstellung

Dieter (D) ist gefühlt junggebliebener Deutschlehrer. Und Hobbyjurist. Obwohl er bereits kurz vor der Pension steht, möchte er für die Anfertigung seiner Arbeitsblätter noch einmal groß digital aufrüsten. Weil sein Beamtengehalt in Anbetracht seiner Leistungen viel zu gering ist, verzichtet er auf die Anschaffung eines teuren Geräts und entscheidet sich für ein Zeitmodell der Anbieterin Borrow-IT (B). Der Vertrag sieht vor, dass D von B ein nagelneues Tablet der bekannten Apfelmarke erhält und dafür monatlich 25 Euro berappt. Weiterhin bucht D für 5 Euro pro Monat die sog. 'Tomorrow's Teachers' Edition hinzu, bei der B das Tablet mit der Textverarbeitungssoftware des Unternehmens Universe (U) ausstattet. Im Online-Bestellverlauf lässt B den D per Häkchen bestätigen, dass der Vertrag eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten hat.

Leider ist D mit der Performance seines Tablets nicht zufrieden. Es beginnt schon bei der Batterie, die bei einer Ladedauer von 20 Stunden nur eine Stunde kabellosen Betrieb zulässt. Darüber hinaus macht D das Erstellen der Arbeitsblätter wenig Freude, weil er nach dem Absolvieren der automatischen Rechtschreibkontrolle stets noch mehrere verbliebene Rechtschreibfehler findet. Mehr noch: Weil B versehentlich nur eine Basisversion aufgespielt hat, ist die Textverarbeitung technisch nicht in der Lage, mit einem modernen Drucker zu kommunizieren; deswegen muss D seine Arbeitsblätter immer erst umständlich an seine Tochter mailen, die sie für ihn ausdruckt. D hat diese Fehler bereits gleich am ersten Tag beim Softwarehersteller U gerügt und um eine Freischaltung der Druckerkommunikation in der Textverarbeitung gebeten, dort hat man ihn aber offenbar nicht ernst genommen und auf seine ausführliche juristische Begründung der Ansprüche bisher nicht geantwortet. So sah sich D dann aber auch bislang nicht veranlasst, die eigentlich für den Liefertag vorgesehene erste Monatsrate zu begleichen.

Inzwischen sind seit der Lieferung des Tablets 20 Tage vergangen. Vergangen ist zugleich auch dem D die Freude am Digitalen, und er möchte die Geschichte daher nun sofort beenden. Da es in seinem von B für ihn eingerichteten Online-Benutzeraccount und auch sonst auf deren Webseite keine Möglichkeit zum Austritt aus dem Vertrag gibt, wirft er seine alte Faxmaschine an und teilt B mit, jetzt sei Schluss mit der Geschäftsbeziehung und er werde keinen Pfennig zahlen. B habe einen treuen und für sie sicher sehr wertvollen Kunden verloren.

Steht Borrow-IT (B) gegen Dieter (D) ein Entgeltanspruch für den ersten Nutzungsmonat in Höhe von 30 Euro zu?

Bearbeitungshinweis: Minderungsrechte sind nicht zu prüfen.